



Regierungsratsbeschluss vom 27. November 2018

Organisation des Erziehungsdepartements: Aktualisierung der Regelung betreffend Anstellungsbehörden per 1. Januar 2019

P181632

1. Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf § 10 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 die Neuregelung der Anstellungskompetenzen im Erziehungsdepartement. Die Neuregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

Die Anstellungskompetenzen im Erziehungsdepartement sollen vereinheitlicht und vereinfacht werden. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin ist Anstellungsbehörde für alle den Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern, der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation direkt unterstellten Mitarbeitenden der Stufen Stabs-, Abteilungs- oder Fachstellenleitung. Die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter sowie Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär sind Anstellungsbehörde für alle übrigen Mitarbeitenden des Erziehungsdepartements in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit Möglichkeit der Subdelegation mittels separater Weisung. Die spezialgesetzlich geregelten Anstellungskompetenzen im Schulbereich bleiben unverändert.

